

*P.D. P. Knöckner*

*12/SN-218/ME*

Schrift	GESETZENTWURF
Z'	<i>612</i> ...
Datum:	12. JULI 1989
Verteilt	13. Juli 1989 <i>Perfekte</i>

~~EP~~  
*I/IV*  
*Nach Prüfling mit*  
*u. Kap. befreit*  
*1/5*

STELLUNGNAHME

*Dr. Oskar Karant*

zum Entwurf des Psychologengesetzes

Stand: 29. Mai 1989

zur freundlichen Kenntnisnahme



f.d.V. Obmann Dr. Peter Hoffmann

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES PSYCHOLOGENGESETZES VOM 19.5.89**

Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes des Bundesgesetzes vom 19. 5. 1989 bezüglich der Ausbildung des psychologischen Berufes und der beruflichen Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz) gestatten wir uns folgende Stellungnahme abzugeben.

**AD §1**

zu **Absatz 1** schlagen wir folgende Änderungen vor:

"Die Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens, Erlebens und **Handelns** von Menschen, sofern dabei Erkenntnisse und Methoden der Psychologie unmittelbar angewendet werden.

**BEGRÜNDUNG:**

1. Da dieser Entwurf weder eine Definition der wissenschaftlichen Psychologie enthält, noch eine solche angesichts der Vielfalt wissenschaftlicher Ansätze (natur-, sozial-, geisteswissenschaftliche) innerhalb der Psychologie sinnvoll und möglich ist, ist der Begriff "wissenschaftlich" zu streichen.
2. Vor allem in Anbetracht der §§ 10 (1) und 14(2) (Berufspflichten und Strafbestimmungen) ergeben sich inhaltliche Differenzen bezüglich der Begriffe wissenschaftliche Psychologie und psychologische Wissenschaft, die zur Folge haben können, daß künftig wissenschaftliche Diskussionen vor Gericht ausgetragen werden.

**AD § 1(2) UND § 1(3): IST ERSATZLOS ZU STREICHEN.****BEGRÜNDUNG:**

1. Da der Mensch auch die Möglichkeit des aktiven Handelns hat (siehe handlungstheoretische Ansätze in der Psychologie), ist es unbedingt notwendig, den Begriffen Verhalten und Erleben den des Handelns hinzuzufügen.
2. Die Unterscheidung zwischen psychologischen Tätigkeiten, welche direkte Folgen für die untersuchten, beratenen, betreuten oder behandelten Personen haben und solchen Tätigkeiten, die sich nicht auf einzelne Menschen beziehen und daher keine direkten Folgen für die betroffenen Personen haben, kann in dieser Form nicht getroffen werden. Auch die psychologischen Tätigkeiten im Bereich der Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie können direkte Folgen für den einzelnen Menschen haben (z. B. Assessment Center).
3. Ebenso ist die Aufzählung der einzelnen psychologischen Berufe nicht sinnvoll, da die Arbeitsfelder der Psychologie sich ständig weiterentwickeln müssen, um mit den komplexen Anforderungen unserer Gesellschaft Schritt halten zu können. So entstehen ständig neue Arbeitsbereiche, denen so die gesetzliche Basis fehlen würde.

**AD § 2**

**Absatz 1, Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.**

**BEGRÜNDUNG:**

Siehe Begründung § 6.

**Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.**

**BEGRÜNDUNG:**

siehe Begründung § 4

**AD § 3:**

**Absatz 1, Ziffer 1 ist ersatzlos zu streichen.**

**BEGRÜNDUNG:**

Die Beschäftigung von Ausländern wird bereits im Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 ausreichend geregelt.

Zu **Absatz 3:** Somit wird dieser Punkt ebenso hinfällig und ist ersatzlos zu streichen.

**AD § 4:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Unter Bezugnahme auf S. 10 des allgemeinen Teils der Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, in dem mittelfristig für ein Studium eingetreten wird, in dem theoretisches Wissen sowie praktische Kenntnisse und Erfahrungen als integrale Bestandteile so umfassend vermittelt werden, sodaß sich eine derartige postgraduelle Ausbildung erübrigt, treten wir für eine sofortige Studienreform in diesem Sinne ein. Dementsprechende gesetzliche Maßnahmen sind vom zuständigen Bundesminister einzuleiten.

Dies erscheint uns umso notwendiger als im vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Punkte nicht geregelt sind:

1. Sowohl das Anstellungsverhältnis als auch die dazugehörige finanzielle Abgeltung unterliegen keiner Regelung.

2. Da die im Gesetzestext verwendeten Formulierungen "öffentliche Einrichtungen" und "auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung" unzureichend definiert sind, geht nicht hervor, wo und auf welche Art und Weise die Ausbildung zu absolvieren ist, bzw. ob überhaupt in ausreichendem Maße dafür von den Zuständigen Sorge getragen werden kann. Auch aus den Erläuterungen sind dazu noch keine konkreten Hinweise zu entnehmen.

3. **Absatz 3** enthält unzureichende Ausnahmebestimmungen. Hinzuzufügen wären Regelungen bezüglich Zivildienst, Krankheit, Auslandsaufenthalte, Doppelberufstätigkeit etc.

4. Um der Rechtssicherheit all jener Personen, die von diesem Gesetz betroffen sind, bereits jetzt schon Genüge zu tun, sollten zumindest die genaue Ausbildungsdauer und die Kriterien für den Erfolgsnachweis in diesem Gesetzesentwurf geregelt werden.

5. Es geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, daß Auszubildende *ein Recht* auf eine Ausbildungsmöglichkeit hätten.

**AD § 5:**

**Zu Absatz 1 und Absatz 2:**

1. Diese sind dahingehend abzuändern, als die Formulierung "ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Psychologenliste" durch "mit Beginn der Berufsausübung" ersetzt werden soll.

**BEGRÜNDUNG:**

siehe Begründung § 6

2. Die Differenzierungen gemäß § 1 Abs 2 und § 1 Abs. 3 sind zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

siehe Begründung § 1 Abs. 2., Abs. 3.

3. In beiden Absätzen ist jeweils das Wort "erfolgreich" ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

siehe Begründung § 4 (4)

**Zusätzlich sind zu den Absätzen 1,2 und 3 folgende Fragen ungeklärt:**

1. Gibt es Kriterien für das Zeitausmaß der Fortbildung und Supervision?
2. Die Art und Weise der Finanzierung von Fortbildung und Supervision geht aus diesem Gesetzesentwurf nicht hervor.

**Absatz 4** ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Generell befürworten wir Supervision, sowie Fort- und Weiterbildung, allerdings erscheint es uns widersprüchlich, daß Personen, die zur selbstständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind, nicht berechtigt sein sollen, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision nach eigener, selbstständiger Wahl zu gestalten.

**AD § 6:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

1. Wir lehnen die Koppelung der Berechtigung zur Absolvierung der Ausbildung sowie zur selbständigen Berufsausübung an die verpflichtende Eintragung in die Psychologenliste ab. Nach Meinung des Berufsverbandes österreichischer Psychologen ist die Führung einer Psychologenliste unabdingbar, um den Titelschutz zu gewährleisten. Nach unserer Auffassung würde eine Änderung der Studienordnung genügen, welche die Verleihung des geschützten Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" mit Studienabschluß regelt, womit eine hinreichende Transparenz für die Klienten und Konsumenten erreicht wird.
2. In Ermangelung einer sachlichen Begründung für die Notwendigkeit der Ausstellung eines Psychologenausweises und dessen zeitlich befristeter Gültigkeit, lehnen wir die Einführung eines derartigen "Kontrollinstruments" ab.
3. Eine Psychologenliste kann allenfalls nur in der Form eines Verzeichnisses der Mitglieder des Berufsverbandes akzeptiert werden, sofern die Eintragungsbedingungen ausschließlich den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 mit Ausnahme von § 3, Absatz 1, Ziffer 1 (siehe Stellungnahme zu § 3) entsprechen.

**Des weiteren tritt in diesem Paragraphen folgende Unklarheit auf:**

Zu Absatz 2: Hier stellt sich die Frage, ob der Ausbildungsort bereits vor der Listeneintragung gefunden sein muß (§6, Abs.2), oder ob eine Eintragung in die Psychologenliste auch ohne zugesichertem Ausbildungsplatz möglich ist (§6, Abs.3).

**AD § 7:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

1. In § 7 werden Erlöschen und Ruhen der Berufsberechtigung beschrieben, es fehlen jedoch Regelungen, welche die Voraussetzung zur Wiedererlangung der Berufsberechtigung betreffen.
2. Da die Berufsberechtigung nach unseren Vorstellungen durch die Verleihung des geschützten Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" geregelt werden soll, erübrigt sich dieser Paragraph.

**AD § 8:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

1. Die Realisierung dieses Paragraphen wird in der Praxis nur schwer möglich sein, da bereits eine Reihe traditionsreicher und anerkannter Vereinigungen und Institutionen bestehen, welche das Wort Psychologie in ihrem Titel führen, obwohl die Verantwortlichkeit für deren Tätigkeit nicht notwendigerweise Psychologen vorbehalten ist (z.B. Individualpsychologen, Gestaltpsychologen u.a.). Diese Vereinigungen müßten bei Inkrafttreten dieses Paragraphen entweder ihren Namen aufgeben, oder eine Änderung ihrer Vereinsstruktur in Kauf nehmen.
2. Die Notwendigkeit der Erfassung psychologischer Einrichtungen durch den Berufsverband wird in diesem Gesetzesentwurf nicht ausreichend begründet.

**AD § 9:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Nach unseren Vorstellungen sollte mit Abschluß des Psychologiestudiums der geschützte Titel "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" verliehen werden, welcher zugleich auch eine Berufsbezeichnung darstellt. Daher wird § 9 gegenstandslos.

**AD § 10:**

Zu Absatz 1: Betreffs des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen verweisen wir auf unsere Anmerkung zu § 5 (3).

Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund permanenter gesellschaftlicher und sozialer Veränderungen ist die psychologische Praxis immer wieder mit neuen Anforderungen und Arbeitsfeldern konfrontiert, deren Bewältigung und Erschließung durch eine derartige Regelung verhindert werden würde.

**AD § 11:**

Dieser ist zu streichen und wie folgt neu zu formulieren:

"Liegen bei einer Person Anzeichen eines Leidens vor, das zusätzlich zu den psychologischen auch ärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen erfordert, so hat der/die Psychologe/in die Verpflichtung, die Person zur Konsultation eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes anzuhalten."

**BEGRÜNDUNG:**

Diese Formulierung zielt auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Psychologen ab und gewährleistet die optimale Behandlung und Betreuung der Klienten sowohl von psychologischer als auch von medizinischer Seite.

**AD § 12**

Absatz 2, Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Gerade die psychologische Behandlung und Beratung fußt auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Psychologen und Klienten welches dadurch beeinträchtigt werden kann, daß persönliche Angelegenheiten in jedem gerichtlichen Verfahren offenbart werden müssen (Pflegschaft, Scheidung etc.)

**AD § 13:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

1. Die Rahmenbedingungen für Werbung sind bereits im UWG, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (Wiederverlautbarung des BG vom 26. 9. 1923, BGBl 531, durch Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, vom 16. 11. 1984, BGBl 448) geregelt.
2. Im Sinne der Klienteninformation ist es gerade für Einrichtungen z. B. im Bereich der Krisenintervention manchmal notwendig durch mehr als nur eine Ankündigung in die Öffentlichkeit zu treten.
3. Zur psychologischen Berufsausübung nicht berechtigte Personen hätten durch diese Bestimmung den Vorteil, durch die Möglichkeit der Werbung in der Öffentlichkeit präserter zu sein, als zur psychologischen Berufsausübung berechtigte Personen.

**AD § 14**

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 sind folgendermaßen abzuändern und zusammenzufassen:

- § 14. (1) Wer den geschützten Titel "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

**§ 14 (3)** Die Durchführung der Strafmaßnahmen gemäß Abs. 1 und ABS. 2 obliegt der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

**BEGRÜNDUNG:**

Nach unseren Vorstellungen soll lediglich der Titel "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin", welcher mit Abschluß des Psychologiestudiums verliehen werden soll, gesetzlich geschützt werden. Dadurch erübrigen sich die Strafbestimmungen § 14, Abs. 1 - 3 sowie 5 und werden durch die oben angeführte Bestimmung ersetzt.

**AD § 15 - § 22:**

Diese sind ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Da dem derzeit privatrechtlichen Verein "Berufsverband österreichischer Psychologen" nach unseren Vorstellungen im Rahmen dieses Gesetzes keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben zukommen sollen, dürfen dessen Aufbau und Organisation nicht Eingang in dieses Bundesgesetz finden.

Dennoch möchten wir dazu folgende Stellungnahme abgeben:

**AD § 15:**

Zu Absatz 1: Es stellt sich uns die Frage, ob die neu zu schaffende Körperschaft öffentlichen Rechts die gleiche Bezeichnung tragen soll wie der derzeit bestehende privatrechtliche Verein mit Namen "Berufsverband Österreichischer Psychologen". Erst eine neue Bezeichnung (wie z. B. "Psychologenkammer") würde deutlich deklarieren, daß eine neue Organisation die berufsrechtliche Vertretung der Psychologen übernommen hat.

Absatz 3, Ziffer 4 ist zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Siehe Begründung zu § 5, Absatz 4.

Absatz 4, Ziffer 2 ist zu streichen, da sich uns in Anbetracht des bürokratischen Aufwandes die Frage stellt, ob die Ausstellung und periodische Verlängerung eines Psychologenausweises notwendig ist. (siehe auch Kommentar zu § 6, 2.)

Zu Absatz 4, Ziffer 3: Verwiesen wird auf unsere Stellungnahme zu § 8, welche besagt, daß uns die Führung eines Verzeichnisses psychologischer Einrichtungen problematisch erscheint. Insofern ist Ziffer 3 zu streichen.



**AD § 23:**

Anmerkung zu Absatz 4 und Absatz 5: Wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, orientieren sich die Formulierungen der Vorschriften für die Kostendeckung an den "bewährten Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, die durch die langjährige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgesichert sind". In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, daß diese Bestimmungen innerhalb der Ärzteschaft umstritten sind.

In bezug auf Absatz 5 verweisen wir auf das Modell der Wirtschaftstreuhand, die die Verantwortung für die Zahlung des Kammerbeitrags direkt in die Hände der Kammermitglieder legt. Diese Regelung erscheint uns weniger entmündigend, als die im Gesesezentwurf vorgeschlagene.

**AD § 24:**

Dazu stellt sich die Frage, ob es rechtlich möglich ist, die Aufsicht über den Berufsverband Stellen zu überlassen, die mit dem Bereich der psychosozialen Versorgung vertrauter sind als der Bundeskanzler.

**AD § 26:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Da es noch kein Gesetz zur besonderen Regelung der Psychotherapieausübung gibt, ist die Regelung des Verhältnisses des Psychologengesetzes dazu unmöglich und § 26 daher inhaltsleer.

**AD § 27:**

Dieser ist zu streichen und soll dahingehend neu formuliert werden, als es gilt, Bestimmungen zu schaffen, welche die Verleihung des geschützten Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" auch für bereits tätige Personen regeln.

**AD § 28:**

Dieser ist beizubehalten.

**AD ARTIKEL II:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Da nach unserer Auffassung keine verwaltungsrechtliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, erübrigt sich eine Ausdehnung des Artikel 10, Abs. 1, Z 12 B-VG.

**AD ARTIKEL V:**

Dieser ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Siehe Begründung Artikel II.

**AD ARTIKEL VI:**

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

**BEGRÜNDUNG:**

Siehe Begründung Artikel II.

**ZUSAMMENFASSUNG:**

Im Rahmen des vorgelegten Gesetzesentwurfes erscheinen uns folgende Punkte regelungsbedürftig:

§1 Abs.1 (geändert); Abs.2, Abs.3 (mit Anmerkung); Abs.4

§ 5 Abs.1; Abs.2 (geändert)

§ 10 Abs.1 (mit Anmerkung); Abs.2; Abs.3; Abs.4; Abs.6

§ 11 zur Gänze abgeändert

§ 12 Abs.1; Abs.2 (außer Ziffer 2); Abs.3; Abs.4

§ 14 größtenteils abgeändert

§ 25

§ 27 zur Gänze geändert

§ 28

Art. 3

Art. 4

Art. 6 Abs.1

Allerdings ist zu erwähnen, daß bei den oben angeführten verbleibenden Bestimmungen gesetzessadministrative Regelungen enthalten sind, so daß die für Psychologen/innen tatsächlich relevanten Regelungsbereiche auf ein Minimum reduziert werden können. Letztere könnten aber Eingang in bereits bestehende Gesetze finden. So ist beispielsweise die von uns vorgeschlagene Einführung des Titels "Diplompsychologe" bzw. "Diplompsychologin" durch eine Änderung der Studienordnung zu regeln. Deshalb erscheint es uns aus finanziellen, verwaltungswirtschaftlichen und gesetzessadministrativen Gründen nicht sinnvoll, ein eigenes Psychologengesetz zu verabschieden.

**KOMMENTAR:**

Seit über drei Jahrzehnten gibt es bereits den Versuch des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen (BÖP) die Qualifikation psychologisch tätiger Personen zu gewährleisten, und "Scharlatanerie" zu verhindern. Seit Mitte der siebziger Jahre versucht der BÖP ein Psychologengesetz zu installieren, was sowohl 1978 als auch 1985 nicht gelang. Dafür waren vor allem folgende Gründe maßgebend; wir beziehen uns dabei hauptsächlich auf die Kritikpunkte am Gesetzesentwurf von 1978:

1. "Die Abgrenzung zu anderen Berufen war unscharf bis mißverständlich, weshalb die Kritik nahelag, der Entwurf wolle jede psychologische Tätigkeit für Psychologen monopolisieren" (SCHEDLER, 1986, S.7). Des weiteren gab es Bedenken bezüglich einer Illegalisierung nicht-psychologischer Bewährungshelfer/innen (seitens des Bundesministeriums für Justiz) und Betriebsberater/innen (seitens der Bundeswirtschaftskammer).
2. Auch auf wissenschaftlicher Ebene gab es damals Bedenken; die angrenzenden Sozialwissenschaften fühlten sich durch die Monopolisierung der psychologisch-wissenschaftlichen Methoden durch die Psychologie bedroht.
3. "Die Einrichtung einer Psychologenkammer beurteilte die Arbeiterkammer als 'nicht erforderlich' " (SCHEDLER, 1986, S.8). Hauptangriffspunkte, vor allem auch studentischer Kritik, bildeten die Zwangsbefugnisse der Kammer, wie Zwangsmitgliedschaft und Disziplinarrecht.
4. "Obschon traute Elnigkeit darüber herrschte, daß Psychotherapiegesetz und Psychologengesetz getrennte Materien sind, sehen die Entwürfe für ein Psychologengesetz seit 1978 auch eine Regelung für Psychotherapie unter dem Titel zusätzlicher psychologischer Behandlung von Krankheiten vor" (SCHEDLER, 1986). Das führte zur Befürchtung nicht-psychologischer und nicht-medizinischer Berufsgruppen, von der psychotherapeutischen Tätigkeit ausgeschlossen zu werden.
5. "Auch die 'konsiliarische Zusammenarbeit' zwischen ÄrztInnen und PsychologInnen stand - obwohl gemeinsam mit der Ärztekammer formuliert - im Kreuzfeuer der Kritik, (da die Zusammenarbeit, d. Verf.) zumeist auf eine deutliche Überordnung der ÄrztInnen zielte" (SCHEDLER, 1986, S.9).

6. "Das Konzept freiberuflicher privater Einzelpraxen, denen der Entwurf eine rechtliche Grundlage schaffen will, wurde etwa von der österreichischen Gesellschaft für Soziologie kritisiert, und auch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung befand, daß der Entwurf 'auf die Bedürfnisse der Patienten wenig Rücksicht nimmt' - die Notwendigkeit berufsübergreifender Teamarbeit ist das vielzitierte Schlagwort in diesem Zusammenhang" (SCHEDLER, 1986, S.9).
7. Im Entwurf von 1985 war darüberhinaus eine postgraduelle Ausbildung vorgesehen. Die Kritik daran zielte vor allem darauf ab, daß die dafür notwendigen Ausbildungsplätze nicht gesichert waren.

Auch auf den nun vorliegenden Entwurf treffen diese Kritikpunkte fast zur Gänze zu.

Grundsätzlich ist gegen die Regelung des psychologischen Berufes nichts einzuwenden, doch halten wir es für notwendig, folgende Bedenken anzumelden:

#### PSYCHOSOZIALE VERSORGUNG

Im Sinne einer effizienten psychosozialen Versorgung wäre eine gesetzliche Grundlage wünschenswert, die eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen ermöglicht. Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt hingegen auf eine Vormachtstellung der Ärzte und Psychologen, vor allem im Bereich der Beratung und Behandlung ab, wodurch die Gefahr entsteht, daß Vertreter anderer Berufsgruppen ausgeschlossen werden. Das widerspricht allen in diesem Bereich historisch gewachsenen Strukturen und würde zunehmende Vereinseitigungen und Verarmungen der gesamten psychosozialen Versorgung zur Folge haben.

#### KONSUMENTENSCHUTZ

Das Argument, das Psychologengesetz diene dem Konsumentenschutz, kann insofern in Zweifel gezogen werden, als es widersprüchlich erscheint, daß eine Institution zur Wahrung der beruflichen Interessen von Psychologen, gleichzeitig die Interessen der Konsumenten vertreten soll.

#### STANDESPOLITIK

Es stellt sich die Frage, ob der Nutzen für die einzelnen psychologisch tätigen Personen gegeben ist:

- die Absolventen des Studiums der Psychologie sind, sofern sie keinen Ausbildungsort vorweisen können, nicht vertreten;
- bedenkt man das Verhältnis Berufstätiger und Studierender (1500 : 6000), so ist anzunehmen, daß durch das vorgeschriebene Ausbildungsjahr der Zugang zur psychologischen Berufsausübung beträchtlich erschwert wird, da wahrscheinlich nicht ausreichend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen werden;
- aufgrund der Erhebungen von Rollett/Topf, 1982 und des Berufsverbandes österreichischer Psychologen sind circa 25 % freiberuflich tätig. Nur diesen kann dieses Gesetz nützen, alle anderen (75 %) sind über Arbeitnehmervertretungen hinreichend gesetzlich vertreten und können wahrscheinlich keinen Nutzen aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ziehen.

## AUSBILDUNG

Seit Jahren gibt es bereits Forderungen das universitäre Psychologiestudium vor allem in Richtung auf mehr und bessere Praxisorientierung zu verändern. Dieser Notwendigkeit durch eine postgraduelle Ausbildung begegnen zu wollen, ist aber sicherlich der bei weitem schlechteste Weg.

Durch diese nach dem Studium zu absolvierende Ausbildung wird sämtlichen Studienabsolventen/innen der Berufseinstieg massiv erschwert, da

- wahrscheinlich für die rund 200 im Jahr fertig werdenden Studenten und Studentinnen nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen würden. Hierzu ist es unbedingt notwendig, vor Installierung des Gesetzes bereits zu erheben, wieviele Ausbildungsplätze wo vorhanden sein werden;

- die Finanzierung dieser Ausbildung nicht geregelt ist. Als im Psychologiestudium ein 6-Wochen-Praktikum installiert wurde, stellten Rollett/Topf (1982) in einer Studie fest, daß ein großer Teil derjenigen Psychologen/innen, die bereit wären Psychologiepraktikanten aufzunehmen, die Meinung vertraten, diese für ihre Arbeit nicht bezahlen zu müssen. Eine kleine Gruppe glaubte sogar dafür Geld verlangen zu können. Daß beides für eine zumindest einjährige Ausbildung nicht tragbar wäre, liegt auf der Hand. Somit ist es unabdingbar vor Einführung einer möglichen Ausbildung auch deren Finanzierung zu regeln;

- alle Studienabgänger/innen zwar die Pflicht zu, aber keinerlei Recht auf diese Ausbildung hätten.

Somit ist klar, daß der einzige (wenn auch nicht gewollte) Zweck dieser postgraduellen Ausbildung nur der sein kann, den Absolventen/innen des Psychologiestudiums den Zugang zur psychologischen Berufsausübung massiv zu erschweren.

Die sinnvolle Alternative dazu wäre, den praktischen Teil des Psychologiestudiums (derzeit das 6-Wochen-Praktikum) durch eine Studienreform zu verbessern, zum Beispiel ähnlich wie in der BRD, wo das Praktikum ein Semester umfaßt.

## FORTBILDUNG:

Fortbildung ist heutzutage für alle in der Berufspraxis stehenden Psychologen/innen eine Notwendigkeit. Allerdings stellt sich die Frage ob das sinnvoll in einem Gesetz geregelt werden kann.

An dem vorliegenden Gesetzesentwurf stechen hierzu folgende Punkte ins Auge:

1. Direkt nach dem Studium wird die Fortbildung als bedeutend wichtiger erachtet als später. Durch diese Regelung würde das Studium völlig entwertet, denn wenn nach dem Studium eine - im Verhältnis zu später - derart umfangreiche Fortbildung notwendig ist, so besagt das nichts anderes, als daß die Absolventen/innen des Studiums in demselben praktisch nichts Praxisrelevantes gelernt hätten.

2. Den Angaben über die notwendige Dauer von Fortbildung und Supervision liegt keine Argumentation zugrunde. Hier wäre es vor allem notwendig die Kriterien dafür zu entwickeln.

3. Wie eine sinnvolle Fortbildung genau auszusehen hat, kann nur von den Betroffenen selbst entschieden werden, um wirklich deren Bedürfnissen zu entsprechen.

4. Sowohl für Fortbildung als auch für Supervision muß die Finanzierung geregelt werden. Wenn beides verpflichtend eingeführt wird, so ist nicht einzusehen, wieso Fortbildung und Supervision unbedingt mit finanziellem Aufwand der Betroffenen Hand in Hand gehen sollen. Hier wäre es möglich diese Aufgaben bereits existierenden Institutionen (wie z.B. Universitäten) zu übertragen.

Somit läßt sich zusammenfassend für die Bereiche Fortbildung und Supervision feststellen, daß es dringend notwendig wäre, diese im Sinne der Betroffenen zu installieren. Das heißt, es sind Kriterien für das Zeitausmaß für Fortbildung und Supervision zu erstellen; es ist den Psychologen/innen freizustellen, wo oder bei wem sie beides absolvieren; es ist die Finanzierung zu regeln.

#### **ZUSAMMENARBEIT MIT ÄRZTEN**

Die Regelung bezüglich einer Zusammenarbeit mit Ärzten ist grundsätzlich notwendig und zu begrüßen. Diese sollte zur Gewährleistung der optimalen Betreuung und Behandlung der Klienten sowohl von psychologischer als auch von medizinischer Seite auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Psychologen und Ärzten abzielen und nicht, wie im vorliegenden Entwurf, zu einer Vormachtstellung der Ärzte gegenüber den Psychologen führen.

#### **SCHLUßFOLGERUNG**

Grundsätzlich ist daher anzumerken, daß die Intentionen des Gesetzgebers (Konsumentenschutz, Berufsschutz) durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verwirklicht werden und die vorliegende Form des Entwurfs als nicht zielführend abzulehnen ist.

#### **STATTDESSEN SCHLAGEN WIR VOR:**

1. Umfassende Regelung des Bereichs der psychosozialen Versorgung in einem eigenen Gesetz, worunter auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ausbildung und Ausübung der Psychotherapie zu verstehen ist.
2. Verleihung des Titels "Diplompsychologe", "Diplompsychologin" mit Abschluß des Psychologiestudiums zur Gewährleistung des Titelschutzes.
3. Reform des Psychologiestudiums, insbesondere durch Verbesserung des praktischen Teils des Studiums.

